Gemeinsame Absichtserklärung
über den Zuverlässigkeitsstandard für die Stromversorgung

zwischen
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
der Bundesrepublik Deutschland

und
dem Ministerium für Wirtschaft
des Großherzogtums Luxemburg

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Wirtschaft des Großherzogtums Luxemburg, im Weiteren „Seiten" genannt,

- heben die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen und die enge Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg hervor.
- haben sich in ihrer Gemeinsamen Absichtserklärung vom 4. August 2021 zu ihrer freundschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Regulierungsrahmens zum Strommarkt und zur Sicherheit der Stromversorgung bekannt und bekräftigen dieses Bekenntnis.
- teilen die Auffassung, dass ein europäischer, marktbasierter Stromhandel die Voraussetzung für ein effizientes Stromversorgungssystem ist.
- sehen im engpassfreien Austausch von Strom über die deutsch-luxemburgische Grenze und dem Erhalt ihrer gemeinsamen, einheitlichen Stromgebotszone das Fundament für einen liquiden, wohlfahrtssteigernden deutsch-luxemburgischen Stromhandel.
- heben hervor, dass die Zuverlässigkeit der Stromversorgung für beide Seiten von herausragender Bedeutung ist und, mit Blick auf die gemeinsame Gebotszone, ein koordinierter Ansatz zu ihrer Gewährleistung notwendig ist.
- betonen den Wert der deutschen Kapazitätsreserve, die im Falle einer ausbleibenden Markträumung die Versorgungssicherheit in der gesamten deutsch-luxemburgischen Gebotszone zusätzlich absichert.
- betonen, dass der durch das deutsche Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) eingeführte Kapazitätsmarkt maßgeblich zur zukünftigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der gemeinsamen Gebotszone beiträgt.

Vor diesem Hintergrund stellen beide Seiten fest, dass der in der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 4. August 2021 für die deutsch-luxemburgische Gebotszone festgelegte Zuverlässigkeitsstandard gemäß Art. 11 und 25 der europäischen

Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 aktualisiert werden muss. Beide Seiten haben sich deshalb auf Folgendes verständigt:

Auf Basis des gemeinsamen Vorschlags der deutschen und luxemburgischen Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und Institut Luxembourgeois de Régulation vom 1. Oktober 2026 soll gemäß Art. 25 der europäischen Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 der Zuverlässigkeitsstandard im Sinne einer maximal zulässigen Lastunterdeckungserwartung für die gemeinsame Gebotszone fortan 2,4 Stunden pro Jahr betragen. Er soll den Zuverlässigkeitsstandard, der in der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 4. August 2021 festgelegt wurde, ersetzen.

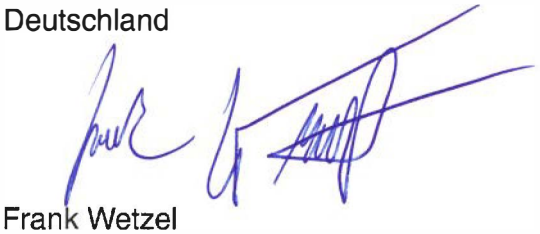
Beide Seiten erklären die Absicht, dass der Zuverlässigkeitsstandard entsprechend den Vorgaben der europäischen Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU) 2019/943 Anwendung finden wird und nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden können soll.

Weiterhin erklären beide Seiten die Absicht, die bestehende und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen in der gemeinsamen Gebotszone fortzuführen, mit dem Ziel die zuverlässige, kostengünstige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in der Gebotszone zu gewährleisten. Insbesondere sollen die grenzüberschreitenden Elemente des Kapazitätsmarkts in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt werden, mit dem Ziel ausreichend gesicherte elektrische Leistung zur Deckung der Stromnachfrage in der gemeinsamen Gebotszone bereitzustellen.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird am Tage der Unterzeichnung wirksam. Die Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden. Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch schriftliche Erklärung beenden. Sie sollte die jeweils andere Seite nach Möglichkeit drei Monate vorher über ihre Absicht zur Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Absichtserklärung schriftlich davon benachrichtigen. Der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 4. August 2021 ausgenommen bleiben auf Verträgen beruhende Verpflichtungen und andere Gemeinsame Absichtserklärungen von dieser Erklärung unberührt. Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellen und begründet keine völkerrechtlich geregelten Rechte und Pflichten.

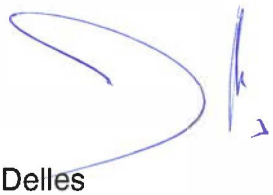
Unterzeichnet in Luxemburg am 29. Oktober 2026 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher Sprache.

Für das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland



Frank Wetzel
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Für das
Ministerium für Wirtschaft des Großherzogtums Luxemburg



Lex Delles
Minister für Wirtschaft, KMU, Energie und Tourismus